

1. 01.02.2018 **Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit**

2. 08.02.2018 **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

1. **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 01.02.2018**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1057)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2615) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), geändert am 23. November 2010 (GV. NRW. S. 621)

- jeweils in der geltenden Fassung - wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2. **Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverordnung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

3. **Nebenbestimmungen**

Der Tierhalter hat in die HIT- Datenbank als beauftragte Stelle jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2018.

5. Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Seit Herbst 2017 wurden auch die ersten Fälle von BTV-4 in Frankreich nachgewiesen.

Einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zufolge wird das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland als hoch eingeschätzt. Beide Serotypen treffen auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BT für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zum Versand an das De-Mail-Postfach des Rheinisch-Bergischen Kreises eine eigene De-Mail-Adresse notwendig ist. Eine einfache E-Mail genügt hier nicht. Zur Einrichtung einer De-Mail-Adresse wird auf die Hinweise unter www.rbk-direkt.de/impressum.aspx verwiesen.

7. Hinweis:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitgesetz vom 24.10.2006 (BGBl I. S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 384 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I. S.1474), sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Widerspruchsfrist nicht ändert.

Bergisch Gladbach, den 01.02.2018
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

gez. Dr. Helferich

2. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilungen der Amtsgerichte und eigener Erhebungen),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudebestandes, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- e) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskataster fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese hiermit bekannt gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW- GV.NRW. S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 01.4.2014 (GV.NRW. S. 253) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW. S. 462) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.8.2016 (GV.NRW. S. 680), erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.3.2018 bis 03.4.2018 einschließlich bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation; Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen sollte die Möglichkeit einer Terminabsprache genutzt werden. Diese kann telefonisch unter Rufnummer 02202 - 132602 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50677 Köln, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV-) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vornehaltlich des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

(§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

(Hinweis: weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.)

Sollten Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, diesen zu erläutern.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Bergisch Gladbach, 08.02.2018

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Im Auftrag
gez. Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor

1. 01.02.2018 **Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit**

2. 08.02.2018 **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

1. **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 01.02.2018**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1057)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2615) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), geändert am 23. November 2010 (GV. NRW. S. 621)

- jeweils in der geltenden Fassung - wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2. **Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverordnung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

3. **Nebenbestimmungen**

Der Tierhalter hat in die HIT- Datenbank als beauftragte Stelle jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2018.

5. Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Seit Herbst 2017 wurden auch die ersten Fälle von BTV-4 in Frankreich nachgewiesen.

Einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zufolge wird das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland als hoch eingeschätzt. Beide Serotypen treffen auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BT für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zum Versand an das De-Mail-Postfach des Rheinisch-Bergischen Kreises eine eigene De-Mail-Adresse notwendig ist. Eine einfache E-Mail genügt hier nicht. Zur Einrichtung einer De-Mail-Adresse wird auf die Hinweise unter www.rbk-direkt.de/impressum.aspx verwiesen.

7. Hinweis:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBl I. S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 384 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I. S.1474), sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Widerspruchsfrist nicht ändert.

Bergisch Gladbach, den 01.02.2018
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

gez. Dr. Helferich

2. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilungen der Amtsgerichte und eigener Erhebungen),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudebestandes, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- e) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskataster fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese hiermit bekannt gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW- GV.NRW. S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 01.4.2014 (GV.NRW. S. 253) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW. S. 462) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.8.2016 (GV.NRW. S. 680), erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.3.2018 bis 03.4.2018 einschließlich bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation; Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen sollte die Möglichkeit einer Terminabsprache genutzt werden. Diese kann telefonisch unter Rufnummer 02202 - 132602 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50677 Köln, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV-) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vornehaltlich des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

(§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

(Hinweis: weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.)

Sollten Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, diesen zu erläutern.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Bergisch Gladbach, 08.02.2018

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Im Auftrag
gez. Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor

1. 01.02.2018 **Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit**

2. 08.02.2018 **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

1. **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 01.02.2018**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1057)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2615) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), geändert am 23. November 2010 (GV. NRW. S. 621)

- jeweils in der geltenden Fassung - wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2. **Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverordnung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

3. **Nebenbestimmungen**

Der Tierhalter hat in die HIT- Datenbank als beauftragte Stelle jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2018.

5. Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Seit Herbst 2017 wurden auch die ersten Fälle von BTV-4 in Frankreich nachgewiesen.

Einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zufolge wird das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland als hoch eingeschätzt. Beide Serotypen treffen auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BT für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zum Versand an das De-Mail-Postfach des Rheinisch-Bergischen Kreises eine eigene De-Mail-Adresse notwendig ist. Eine einfache E-Mail genügt hier nicht. Zur Einrichtung einer De-Mail-Adresse wird auf die Hinweise unter www.rbk-direkt.de/impressum.aspx verwiesen.

7. Hinweis:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBl I. S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 384 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I. S.1474), sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Widerspruchsfrist nicht ändert.

Bergisch Gladbach, den 01.02.2018
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

gez. Dr. Helferich

2. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilungen der Amtsgerichte und eigener Erhebungen),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudebestandes, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- e) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskataster fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese hiermit bekannt gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW- GV.NRW. S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 01.4.2014 (GV.NRW. S. 253) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW. S. 462) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.8.2016 (GV.NRW. S. 680), erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.3.2018 bis 03.4.2018 einschließlich bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation; Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen sollte die Möglichkeit einer Terminabsprache genutzt werden. Diese kann telefonisch unter Rufnummer 02202 - 132602 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50677 Köln, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV-) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vornehaltlich des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

(§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

(Hinweis: weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.)

Sollten Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, diesen zu erläutern.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Bergisch Gladbach, 08.02.2018

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Im Auftrag
gez. Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor